

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 5 (1949)
Heft: 7-8

Artikel: An den Schweizerischen Bundesrat Bern : Zürich, den 28. Juni 1949
Autor: Haemmerli-Schindler, G. / Mürset, A. / Baer, N.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845935>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BUND SCHWEIZERISCHER FRAUENVEREINE

Geschäftsstelle: Schweiz. Frauensekretariat, Merkurstr. 45, Zürich 32

Zürich, den 28. Juni 1949.

An den Schweizerischen Bundesrat

B e r n

Betrifft Wünsche im Zusammenhang mit der Revision des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom 30. Juni 1927.

Herr Bundespräsident,
Hochgeachtete Herren Bundesräte,

Wir nehmen Bezug auf unsere Eingabe vom 30. November 1948 (siehe Staatsbürgerin No. 2, 1949) und möchten Ihnen heute einige weitere Wünsche unterbreiten, da wir wohl annehmen dürfen, dass in nächster Zeit Detailfragen der Einreihung des Bundespersonals zur Behandlung kommen werden.

Diese Wünsche beziehen sich auf die Stellung der weiblichen Bundesbeamten und Angestellten.

Wir stellen fest, dass nach Art. 2, Abs. 1, des Beamtengesetzes jeder Schweizerbürger männlichen oder weiblichen Geschlechts, der einen unbescholtenen Leumund genießt, als Bundesbeamter wählbar ist. Grundsätzlich werden in dieser fundamentalen Bestimmung des Beamtengesetzes männliche und weibliche Schweizerbürger gleichgestellt.

Ferner sieht Art. 38, Abs. 1 und 2, des Beamtengesetzes vor — im geltenden Gesetz wie in der Botschaft des Bundesrates zur Revision des Beamtengesetzes vom 20. Dezember 1948 —, dass unter gleichen Voraussetzungen die Aemter vom Bundesrat in die nämlichen Besoldungsklassen einzureihen sind. Als Voraussetzungen, die für diese Einreihung wichtig sind, werden genannt: erforderliche Vorbildung, Umfang des Pflichtenkreises, Mass der dienstlichen Anforderungen und Verantwortlichkeiten.

Somit ist klar, dass im Gesetz keine auf dem Geschlecht beruhenden Unterschiede in der Klassifikation der Aemter vorgesehen sind.

Diesen Grundsätzen entsprechend stellt das Beamtengesetz weder in der geltenden Fassung, noch in der Botschaft des Bundesrates vom 20. Dezember 1948 für weibliche Beamte Sonderbestimmungen auf. Einzig Art. 55, Abs. 2, des Gesetzes, der als wichtigen Grund für die sofortige Auflösung des Beamtenverhältnisses bei weiblichen Beamten die Verheiratung nennt, stellt eine Ausnahme dar. Wir behalten uns vor, in anderem Zusammenhang auf diese Bestimmung zurückzukommen.

In den Ausführungsverordnungen zum Beamtengesetz und namentlich in seiner Anwendung werden indessen Regeln befolgt, die der gesetzlich vorgesehenen Gleichstellung von männlichen und weiblichen Bundesbeamten widersprechen.

Es sei namentlich auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Nach der Aemterklassifikation werden männliche Verwaltungsbeamte und Kanzlisten in die 15. Gehaltsstufe eingereiht, während Bundesbeamtinnen, die „in erheblichem Masse Obliegenheiten übernehmen müssen, wie sie nach neuester Auffassung für Verwaltungsbeamte oder Kanzlisten bestimmt sind“ (Einigungsformel vom Jahre 1929) nur in die 20. Klasse aufgenommen werden.

Diese in der Bundesverwaltung als „Fünfklassenunterschied“ bekannte Tatsache widerspricht Art. 38, Abs. 2, des Beamtengesetzes. Zu ihrer Rechtfertigung wird namentlich geltend gemacht, dass Beamtinnen im allgemeinen keine Familienlasten zu tragen hätten. Eine Untersuchung hierüber würde jedoch ergeben, dass ein hoher Prozentsatz von Beamtinnen dauernd Angehörige zu unterstützen hat. Hiervon abgesehen ist grundsätzlich festzuhalten, dass Art. 38 des Beamtengesetzes die Voraussetzungen, unter denen die Aemter einzureihen sind, festlegt. Die Berücksichtigung der familienrechtlichen Verpflichtungen des einzelnen Beamten ist darunter nicht vorgesehen. Diese persönlichen Verpflichtungen werden denn auch bei der Aemterklassifikation für männliche Beamte nicht in Rechnung gestellt. Es besteht kein „Fünfklassen-Unterschied“ zwischen ledigen und verheirateten männlichen Beamten. Der „Fünfklassen-Unterschied“ stellt vielmehr eine gesetzwidrige Benachteiligung der weiblichen Bundesbeamten dar.

2. Die Bureaugehilfin I. Stufe wird bei ihrer Wahl zur Bundesbeamtin in die 23. Gehaltsklasse aufgenommen, ungeachtet ihrer Qualifikation und ihrer Funktion. Ein Vorrücken in die 20. Gehaltsklasse wird in der Einigungsformel IV nur vorgesehen für Beamtinnen, die „in erheblichem Masse Obliegenheiten übernehmen müssen, wie sie nach neuester Auffassung für Verwaltungsbeamte oder Kanzlisten bestimmt sind“. In der Praxis wird vielfach das Vorrücken einer Bundesbeamtin in die 20. Gehaltsstufe als Ausnahme gehandhabt. Eine grosse Anzahl qualifizierter Beamtinnen bleiben während ihrer ganzen Dienstzeit in der 23. Gehaltsstufe und werden auf dieser Grundlage pensioniert, obschon sie nach einer gewissen Amtsdauer regelmässig Arbeit versehen, die der 20. Gehaltsstufe entspricht. Dies sollte bei pflichtbewussten, erfahrenen Beamtinnen nicht mehr vorkommen.

Art. 11, Abs. 1, der Verordnung über das Dienstverhältnis der Beamten der allgemeinen Bundesverwaltung vom 24. Oktober 1930 sieht unter den vorerwähnten Umständen eine Beförderung vor. Die praktische Anwendung der Einigungsformel führt aber entgegen Art. 11 der Beamtenordnung I dazu, dass für die Mehrzahl der Beamtinnen ein Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse von vornherein unmöglich ist. Hierin liegt eine weitere, dem Sinne von Art. 38, Abs. 2, des Beamtengesetzes widersprechende Herabsetzung der Frauenarbeit.

3. Nach der „Einigungsformel“ vom Jahre 1929 sollen der Bureaugehilfin der II. Stufe Obliegenheiten, die der 25. Besoldungsklasse ent-

sprechen, übertragen werden, der Bureagehilfin der I. Stufe Obliegenheiten der 23. Besoldungsklasse. Art. 42 der Verordnung über das Dienstverhältnis der Angestellten der allgemeinen Bundesverwaltung vom 1. April 1947 setzt jedoch für Gehilfinnen der Bundeszentralverwaltung zwei Stufen fest, deren Lohnansätze unter der 25. und 26. Gehaltsklasse liegen. Die Bureagehilfinnen I. und II. Stufe werden demnach nicht entsprechend den Anforderungen entlohnt, die an sie gestellt werden. Auch hier wird ein „Klassen-Unterschied“ zwischen männlichen und weiblichen Bundesangestellten gemacht, der weder im Beamtengesetz noch in den allgemeinen Bestimmungen der Angestellten-Ordnung vorgesehen ist.

4. Die Einigungsformel von 1929 sieht vor, dass als Bureagehilfin II. Stufe angestellt werden können:

„Daktylographinnen und Stenographinnen, an die keine grösseren Anforderungen gestellt werden, Gehilfinnen, welchen mechanische Arbeiten übertragen werden sollen“. An die Bureagehilfin I. Stufe dagegen werden grössere intellektuelle Anforderungen gestellt und es wird eine bessere Vorbildung vorausgesetzt.

In der Praxis wird jedoch eine Bureagehilfin in der Regel ohne Rücksicht auf Vorbildung und Fähigkeiten als Bureagehilfin II. Stufe angestellt, um später zur Bureagehilfin I. Stufe befördert zu werden. In diesen Fällen wird also nicht einmal die Einigungsformel angewendet und die Lage dieser Gehilfinnen noch mehr verschlechtert.

5. Die ungleiche Behandlung von männlichen und weiblichen Arbeitskräften lässt es als bedauerlich erscheinen, dass weder in der paritätischen Kommission noch in den Personalausschüssen weibliche Beamte mitwirken. Durch eine solche Vertretung liessen sich Unbilligkeiten, die lediglich in der Anwendung der bestehenden Vorschriften beruhen, durch Aenderung der Praxis korrigieren.

Aus diesen Gründen erlauben wir uns, Ihnen folgende Anträge zu unterbreiten.

Wir ersuchen Sie,

1. Art. 38, Abs. 2, in dem Sinne Rechnung zu tragen, dass in der gesamten Bundesverwaltung der „Fünfklassen-Unterschied“ fallen gelassen und für gleiche Arbeit männlichen und weiblichen Bundesbeamten gleicher Lohn gewährt wird;

2. Die Beamtinnen gleich wie die Beamten mit der dauernden Uebernahme höher qualifizierter Arbeit in die entsprechende höhere Gehaltsstufe zu befördern;

3. Die Bureagehilfinnen I. und II. Stufe ihrer Arbeit entsprechend in die 25. bzw. 23. Gehaltsklasse einzureihen;

4. Bei der Einstellung von Bureagehilfinnen I. und II. Stufe die Vorbildung und die intellektuellen Fähigkeiten der Anwärterinnen entsprechend zu berücksichtigen;

5. Für eine angemessene Vertretung der Beamtinnen in der paritätischen Kommission und in den Personalausschüssen zu sorgen.

Wir sind der Ueberzeugung, dass diese Aenderungen sich günstig auf Leistungen und Arbeitsfreudigkeit des weiblichen Personals auswirken werden und bitten Sie daher, Herr Bundespräsident, hochgeachtete Herren Bundesräte, unsere Anträge wohlwollend zu prüfen und zu berücksichtigen.

Mit dem Ausdruck vollkommener Hochachtung

Bund schweizerischer Frauenvereine

Schweizerisches Frauensekretariat

Die Präsidentin:

sig. G. Haemmerli-Schindler

Die Sekretärin:

sig. A. Mürset.

Die Präsidentin unserer Fachkommission für die
Revision des Eidg. Beamtengesetzes:

sig. N. Baer.



groer

Auch ein typisch schweiz. Sujet für den nie versiegenden Quell v. Jubiläums- u. anderen Sondermarken der PTT

Cliché vom Verband schweiz. Konsumvereine Basel freundlich zur Verfügung gestellt.